

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ottenhofen**

-Kostensatzung-

Vom 10. Februar 2021

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ottenhofen (Kostensatzung) vom 15.12.1994 wird wie folgt geändert:

§2 erhält folgende Fassung:

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (-KommKvz-) in der **jeweils gültigen Fassung**, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von **fünf bis fünfundzwanzigtausend EUR** erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§3

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Oberneuching, den 10.02.2021



Nicole Schley
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Ottenhofen